

## 6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

### 6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat

#### BGer 2C\_314/2020: Pauschalhonorar; Grundsätze zur Rechnungsstellung und zum Honorar

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C\_314/2020 vom 3. Juli 2020, A. gegen Anwaltskommission des Kantons Aargau, Beschwerdeverfahren betreffend Aufsichtsanzeige; Art. 12 lit. i BGFA, Art. 400 Abs. 1 OR.



LUKAS MÜLLER\*



JULIA EIHLER\*\*

*Das Bundesgericht befasste sich im Urteil 2C\_314/2020 vom 3. Juli 2020 mit der Rechenschaftspflicht des Anwalts. Ein Anwalt muss auf Verlangen seines Klienten eine genügend detaillierte Honorarnote erstellen, in der sämtliche erbrachten Leistungen und die Berechnung des Honorars gemäss den vertraglich vereinbarten Berechnungsgrundsätzen ersichtlich sind. Diese Pflicht hat ein Anwalt unabhängig von der getroffenen Honorarregelung. Die Rechenschaftspflicht gilt auch im Falle eines Pauschalhonorars.*

### I. Sachverhalt und Erwägungen

Am 11. April 2017 mandatierte B. den Rechtsanwalt A. betreffend Eheschutz und Ehescheidung. In der gleichentags unterzeichneten Honorarvereinbarung wurde unter anderem ein Stundenansatz von CHF 350 festgelegt. Für diesen Auftrag stellte A. am 18. Juli 2017 der B. eine detaillierte Honorarabrechnung zu. Während des darauffolgenden Scheidungsverfahrens kam es zu Differenzen zwischen Rechtsanwalt A. und B. Infolgedessen verfasste A. am 19. Oktober 2017 ein an die B. adressiertes Schreiben und fragte, ob B. an einer Zusammenarbeit festhalten wol-

le. Weiter schrieb er bezüglich des Honorars Folgendes: «Ausgehend von einem zu ihren Gunsten reduzierten Streitwert von Fr. 500'000.– [...] wird sich mein Honorar bis Abschluss des Ehescheidungsverfahrens auf ca. Fr. 34'000.–, nämlich Honorar Fr. 30'800.–, Auslagen und MWSt beziffern.»<sup>1</sup> In diesem Honorar seien insbesondere die bisherigen, seit 13. Juli 2017 angefallenen Bemühungen, alle Korrespondenz sowie die auszufertigende Klage an das Bezirksgericht und die Teilnahme an der daran folgenden Verhandlung vor Bezirksgericht enthalten. Gemäss dem Schreiben basiere die Kostenschätzung auf der Annahme, dass eine vollständige Ehescheidungskonvention unterzeichnet werden könne, andernfalls, bei einem strittigen Ehescheidungsverfahren, seien die Kosten «natürlich (nicht unerheblich) höher».<sup>2</sup> B. unterzeichnete dieses Schreiben des Rechtsanwalts A. am 27. Oktober 2017.

Nach Abschluss des Ehescheidungsverfahrens stellte Rechtsanwalt A. seiner Klientin B. eine Honorarnote für seine Bemühungen für den Zeitraum vom 13. Juli 2017 bis 20. März 2018 zu. Darin wurden sowohl das Honorar in Höhe von CHF 30'800 als auch ein Betrag von CHF 769.10 an Auslagen aufgeführt. Der anschliessenden Aufforderung der Klientin um eine detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung seiner Aufwendungen kam Rechtsanwalt A. mit der Begründung, dass ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, nicht nach. Aufgrund dessen reichte B. am 7. Juni 2018 bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau eine «Anfrage» ein, in der sie die Rechnungsstellung von Rechtsanwalt A. beanstandete. Die Anwaltskommission nahm das mit «Anfrage» bezeichnete Schreiben als Aufsichtsanzeige entgegen und stellte am 22. Juli 2019 fest, dass A. eine Berufsregelverletzung i.S.v. Art. 12 lit. i BGFA begangen habe. Rechtsanwalt A. wurde gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. b BGFA ein Verweis erteilt und ihm wurden Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt CHF 1'112 auferlegt.

Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt A. eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, mit Urteil vom 11. Februar 2020 abwies, soweit es darauf eintrat.

Darauf beantragte Rechtsanwalt A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am 27. April 2020 beim Bundesgericht die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts sowie des Entscheids der Anwaltskommission vom 22. Juli 2019. Eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte.

\* LUKAS MÜLLER, Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF-HSG) an der Universität St. Gallen und Gerichtsschreiber, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

\*\* JULIA EIHLER, B.A. HSG in Law and Economics.

<sup>1</sup> BGer, 2C\_314/2020, 3.7.2020, E. 3.2; Auslassung im Original.

<sup>2</sup> BGer, 2C\_314/2020, 3.7.2020, E. 3.2.